

Landrat Kaspar Schuler
Forellenhof/Stanserstrasse
6362 Stansstad

Stansstad, 31. März 2005

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Motion betreffend einer Teilrevision der Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee, insbesondere in Bezug auf eine zeitliche Einschränkung für Wakeboarder auf dem Alpnachersee

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Der Unterzeichner unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes und auf § 104 des Landratsreglements folgende **Motion**:

Anträge:

1. Die Interkantonale Vereinbarung vom 20.06.1997 über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (NG 654.2) sei einer Teilrevision zu unterziehen, welche insbesondere eine zeitliche Einschränkung für Wakeboarder auf dem Alpnachersee enthalten soll.
- 2. Die Beantwortung dieser Motion sei als dringlich zu erklären.**

I. Ausgangslage

Seit ca. 3 Jahren wird der Alpnachersee übermässig durch Wakeboardfahrer genutzt. Dieser ruhige Arm des Vierwaldstättersees gilt inzwischen als Treffpunkt der Wakeboardszene, sind doch an schönen Abenden 8 bis 10 Zugboote auf dem See anzutreffen. Seit dem Inkrafttreten der Zuger Verordnung vom 29. Juni 2004 (GS 753.6), welche das Wakeboarden auf dem Zugersee massiv einschränkt, hat die Zahl der sogenannten "Wanderboote" auf dem See ebenfalls zugenommen. Als Wander-

boote werden Boote bezeichnet, welche in anderen Kantonen immatrikuliert sind und mittels Fahrzeuganhänger meist tageweise auf andere Seen gebracht werden.

Die heutige Gesetzgebung enthält keine Regelung über das Wakeboarden. Wakeboarden ist ein Sport, der noch jung ist und sich immer grösserer Beliebtheit erfreut. Es handelt sich dabei um eine Kombination aus Wellenreiten und Monowasserski und wird mit Snowboarden auf dem Wasser verglichen.. Ziel ist es, über die, durch das Zugboot hervorgebrachte Heckwelle zu jumpen und dabei allerlei Akrobatik auszuführen. Die Erzeugung solcher Heckwellen bedingt schwere und stark motorisierte Zugboote.

Die Auswirkungen dieses Sports und anderer Wassersportarten, die mit ähnlich stark motorisierten und schweren Booten eine vergleichbare Heckwelle erzeugen, auf den See ist beträchtlich. Das Wasser erfährt durch diese Sportarten grosse Wellen, die sich über der ganzen Seeoberfläche fortbewegen. Die Wellen beeinträchtigen die Ruderer, die auf eine ruhige Wasseroberfläche angewiesen sind, insbesondere aber auch die Fischbestände die sich durch dieses Aufwühlen des Sees in weitere Tiefen hinab bewegen, und damit wiederum auch die Fischer.

Der Uferschutz ist nicht mehr gewährleistet (Naturufer an der rechten Seite des Alpnachersees) zu starke Wellen beschädigen diese in den vergangenen Jahren mit sehr viel Aufwand renaturierten Ufer.

Die Wakeboardwellen sind im Gegensatz zu den grossen weichen Schiffswellen der SGV-Boote hoch und hart. Der bestehende Schilfbestand (unter Naturschutz) dient vielen Vögeln als Brut und Nistplätze, ist gefährdet.

Der Alpnachersee ist bei vielen gemässigten Motorbootfahrern und Kleinbooten wegen seiner Lage als Naherholungsgebiet sehr beliebt.

Der Seeclub Stansstad und seine 230 aktiven Ruderer betreiben seit rund 80 Jahren Jugend- und Sportförderung, Breitensport und Spitzensport auf dem Vierwaldstättersee.

Der Wasserskiclub Vierwaldstättersee betreibt ebenfalls seit Jahren Wasserskifahren auf dem Alpnachersee. Berufs- und Hobbyfischer sind seit jeher auf diesem Gewässer anzutreffen.

Der Alpnachersee dient auch den Seglern und Surfern zur Frönung ihrer Hobbys.

Viele Motorbootfahrer erholen sich auf diesem ruhigen Gewässer.

Alle erwähnten Seebenützer werden von den Auswirkungen des Wakeboardens massiv gestört.

Leider hat man in den letzten Jahren feststellen müssen, dass es vielen Seebenützern nicht mehr um Ruhe und Erholung geht, sondern nur noch um Events in eigener Sache, dies zum Nachteil der Natur und der restlichen Seebenützer.

Besonders Schiffe, die hohe Wellen verursachen, belästigen andere Boote erheblich, sie verunmöglichen sogar zum Teil die Mitbenutzung des Sees, insbesondere für Ruderer, Kanuten und kleinere Fischerboote.

Das Ganze ist unverständlich, steht doch den Wakeboardern der gesamte Vierwaldstättersee zur Verfügung.

Massnahmen:

1.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201) können die Kantone, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen. Die entsprechende Anschlussgesetzgebung ist für den Alpachersee in der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee enthalten.

2.

Die Gefahr der übermässigen Nutzung des Alpachersees durch diese Wassersportart ist offensichtlich. Es gilt Ihnen deshalb bestimmte Grenzen zu setzen.

Dies wird erreicht, indem eine übermässige Nutzung des Alpachersees durch diese extreme Sportart unterbunden wird. Entsprechend der Regelung im Kanton Zug soll die Beschränkung des Wakeboarden folgende Elemente aufweisen:

- Regelung des Wakeboarden und andere vergleichbare Wassersportarten, die mit schweren Motorbooten und entsprechender Wellenerzeugung ausgeführt werden;
- tageszeitliches Verbot auf dem ganzen Alpachersee von täglich 00.00 bis 10.00 Uhr sowie 18.00 bis 24.00 Uhr.

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Seennutzern zu erreichen, sowie Natur und die Fischbestände vor übermässigen Immissionen zu schützen.

Der Begriff Wakeboarden umfasst immer auch andere damit vergleichbare und daher denselben Bestimmungen unterliegenden Wassersportarten. Darunter fällt das klassische Wasserskifahren nicht, es sei denn, es werde ebenfalls mit schweren Booten und damit verbundener grosser Wellenerzeugung ausgeführt.

Da im Gegensatz zum Zugersee die topografisch engen Verhältnisse eine räumliche Eingrenzung nicht zulassen, soll das Wakeboardfahren auf dem Alpachersee zukünftig teilweise verboten werden.

3.

Für den Obwaldner-Anteil des Alpachersees ersuche ich den Regierungsrat beim Regierungsrat Obwalden und hierauf auch bei den übrigen drei Vereinbarungskantonen im Sinne der eingereichten Motion tätig zu werden.

4.

Diese Motion soll dringlich behandelt werden. Die angestrebte interkantonale Regelung sollte möglichst schnell umgesetzt werden.

Für die Überweisung dieser Motion danke ich bestens.

Freundliche Grüsse

Landrat Kaspar Schuler